

set nicht deswegen einiges bedencken ge-  
gen haben / Ob man sich mit dem Churfür-  
sten in handlung einlassen sollte / wenn der-  
selbe der Zwinglischen Lehr beypflicht etc.

Zum zehenden ist unverneinlich war /  
dass der Churfürst zu Sachsen gleicher ge-  
stalt die Zwinglische Lehr durchaus verwor-  
fen vnd verbannt / In dem er auff des Ke-  
sers begeren also geantwortet / wie abermal  
Gleidanus bezeuget : Man wisse wol /  
Als er auff dem Reichstag zu Aug-  
spurg gewesen / habe er mit denen / die  
man gemeiniglich für Zwinglich hal-  
tet / kein gemeinschafft gehabt / auch  
hernacher nicht / etc. Daraus so viel zu  
schliessen / dass die protestirende Stände Aug-  
spurgischer Confession zu förderst aber Kays.  
Mar. die Zwinglische Lehr auff dem Reichs-  
tag erkande / geurtheilet / verworffen vnd ver-  
bannt haben.

Zum elften ist unverneinlich war / dass  
eodem Anno 1531. als Bucerius aus dem  
Sacramentstreit nur ein Wort geänck ma-  
chen wolte / vnd beh Herzog Ernst zu  
Braunschweig vnd Lüneburg stark anhiel-  
te / man wölk die also genante Zwinglianer /  
aus dem verdachte falscher / irriger vnd ver-

**E**lij dampier